



Wärmepumpe - Basis- und Bonusförderung, Stand: ab dem 15.08.2012

Förderung		Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus ³⁾ -förderfähige Solaranlage -solare Warmwasserbereit.	Effizienzbonus ⁴⁾
Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe JAZ ≥ 3,5	bis 20 kW	pauschal 1300 €	zusätzlich 500 € ⁵⁾ für Wärmepumpen mit neu errichtetem Pufferspeicher mit mind. 30 l/kW	500 €	0,5 × Basisförderung
	20 kW bis 100 kW	pauschal 1600 €			
Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,8, in Nichtwohngebäuden: JAZ ≥ 4,0 oder	bis 10 kW	pauschal 2800 €			
	10 kW bis 20 kW	2800 € + 120 € je kW (ab 10 kW) ¹⁾			
Gasbetriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe JAZ ≥ 1,3	20 kW bis 22 kW	pauschal 4000 €			
	22 kW bis 100 kW	2800 € + 100 € je kW (ab 10 kW) ²⁾			

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Juli 2012.

◆ Wärmepumpen werden **nur im Gebäudebestand** gefördert.

Ausnahme: Wärmepumpenanlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

1) Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt:
2800 € + ((Nennwärmeleistung - 10) × 120 €)

2) Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt:
2800 € + ((Nennwärmeleistung - 10) × 100 €)

3) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage oder eine thermische Anlage zur solaren Warmwasserbereitung installiert wurde.

4) Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT') gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT' -Wert von 0,65 W/(m² · K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

5) Erhöhte Basisförderung für Wärmepumpen mit neu errichtetem Pufferspeicher mit mind. 30 l/kW.